

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung des Gebindelagers L10.4 mit Bereitstellungs- und
Kommissionierfläche L 10.5
der Firma Wacker Chemie AG
am Standort Nünchritz**

Gz.: 44-8431/2075

Vom 26. Februar 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in 01612 Nünchritz, Friedrich-von-Heyden-Platz 1 beantragte mit Datum vom 22. Januar 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Gebindelagers L10.4 mit Bereitstellungs- und Kommissionierfläche L 10.5 in 01612 Nünchritz, Friedrich-von-Heyden-Platz 1.

Vorliegend wird die Erhöhung auf 19,9 Tonnen an Stoffen der Nummer 29 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist und die Erhöhung auf 70 Tonnen an Stoffen der Nummer 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen beantragt. Die Gesamtlagermenge von 360 Tonnen soll nicht erhöht werden.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Gebindelager L10.4 mit Bereitstellungs- und Kommissionierfläche L 10.5 ist der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Vorhabensfläche befindet sich auf derzeit bereits demselben Zweck unterworfenen Flächen. Es werden keine neuen Flächen darüber hinaus in Anspruch genommen oder weitere Flächen versiegelt. Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Ausgehend vom gesamten Umfang der Vorhabenfläche und von deren Lage sind keine klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen bzw. zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht, da weiterhin die Lagerung der Stoffe in verschlossenen Gebinden erfolgt. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, da zwar die Lagermenge an toxischen Stoffen erhöht wird, aber weiterhin zur Vermeidung von möglichen Gefährdungen umfassende störfall- bzw. ereignisverhindernde und -begrenzende Vorkehrungen vorgesehen sind.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser. Weiterhin fallen bei der passiven Lagerhaltung keine Prozessabwässer an. Unbelastetes Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird über das bestehende Kanalsystem in die Elbe geleitet. Das Niederschlagswasser der Bereitstellungs- und Kommissionierfläche L 10.5 wird in der vorhandenen Abwassergrube gesammelt und anschließend in den Abwasserbehandlungsanlagen der Wacker Chemie AG behandelt bzw. als Abfall entsorgt.

Durch die Lagerung werden keine produktionsbedingten Abfälle erzeugt, welche entsorgt werden müssen. Nur infolge von Verunreinigungen im Niederschlagswasser fallen ggf. Abfälle zur Entsorgung an, die über das Entsorgungskonzept des bestehenden Betriebes beseitigt werden. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 26. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter